



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. September 2017

Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz); Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an den Sitzungen vom 21. August und 22. September 2017 die Teilrevision des Entschädigungsgesetzes in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes erstattet die Finanzkommission folgenden Mitbericht.

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden werden punktuell Änderungen vorgenommen. Die Finanzkommission unterstützt die Änderungen bezüglich dem Landrat (Art. 4 Präsidialzulagen und Art. 12 Auszahlung), der Gerichte (Art. 27 Aktenstudium und Art. 29a Bereitschaftsdienst) sowie die Arbeitsgruppen (Art. 34a) vollumfänglich. Die Änderungen bezüglich dem Regierungsrat wurden kontrovers diskutiert, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Gehalt (Art. 10 Abs. 1)

Die Mehrheit der Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrats. Das Gehalt soll weiterhin 89-96% des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes betragen. Der Anstieg soll aber künftig derart ansteigen, dass nach dreieinhalb Jahren das Maximum erreicht wird. Damit wird berücksichtigt, dass die Mitglieder des Regierungsrates die gleichen Aufgaben und die gleiche Verantwortung haben und die Einarbeitungszeit nicht zwei Amtsperioden dauert.

Eine Minderheit der Kommission macht geltend, dass ein Regierungsratsmitglied von Beginn weg seine Leistung zu erbringen hat. Deshalb sei gleich ab Amtsantritt der definitive Lohn zu bezahlen. Dieser sei aber neu bei 93% festzulegen. Unter Berücksichtigung des bisherigen Anstiegs würde damit in den ersten acht Jahren der bisherige Lohn gewahrt. In weiteren Amtsjahren bedeutet dies eine Einbusse gegenüber der geltenden Regelung.

Änderungsantrag der Kommissionsminderheit:

Eine Minderheit der Kommission (4 Mitglieder) beantragt Art. 10 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 93 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes der Entlohnungsverordnung."

Spesenpauschale (Art. 11)

Die Finanzkommission unterstützt einstimmig beim System der Spesenpauschale zu bleiben sowie deren Erhöhung von Fr. 9'000.- auf Fr. 12'000.-. Damit kann der administrative Aufwand tief gehalten werden und insbesondere der Mehraufwand für interkantonale Konferenzen berücksichtigt werden.

Verwaltungsratshonorare (Art. 13)

Die Mehrheit der Finanzkommission vertritt die Ansicht, dass die Vertretung in den Verwaltungsräten aufgrund des Amtes als Regierungsrat zur hauptamtlichen Tätigkeit gehört. Der damit verbundene Aufwand ist Bestandteil des Hauptamtes von 80% und kann innerhalb dieser Tätigkeit erledigt werden. Die Honorare und Sitzungsgelder sowie die Spesen sind daher vollumfänglich in die Staatskasse abzuliefern.

Mit dem Antrag der Finanzkommission entfallen für die Mitglieder des Regierungsrates Entschädigungen von insgesamt ca. Fr. 60'000.- pro Jahr. Die Mehrheit der Finanzkommission erachtet es nicht als erforderlich, den Wegfall dieser Entschädigungen mit einer Erhöhung des festen Gehalts auszugleichen. Es ist Aufgabe des Regierungsrates, die Aufgaben und Mandate so auf die einzelnen Mitglieder aufzuteilen, dass alle einen vergleichbaren Aufwand haben.

Änderungsanträge der Finanzkommission:

Die Kommission beantragt mit 6:3 Stimmen bei 1 Enthaltung Art. 13 Abs. 2 zu streichen und mit 4:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Art. 13 Abs. 3 zu streichen.

Übergangsrente (Art. 21)

Die Mehrheit der Finanzkommission spricht sich dafür aus, die Übergangsrente vollumfänglich zu streichen. Für die aktuellen Mitglieder des Regierungsrates soll die Regelung der Übergangsrente jedoch wie bisher bestehen bleiben.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons wurde die Übergangsrente, welche als AHV-Ersatzrente ausgestaltet war, gestrichen. Konsequenterweise ist auch die Übergangsrente für die Mitglieder des Regierungsrates abzuschaffen. Die vom Regierungsrat vorgebrachten Gründe für eine Beibehaltung der Übergangsrente verfangen nicht. Ein beruflicher Wiedereinstieg ist einerseits nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach wie vor

möglich. Zudem ist die Übergangsrente des Regierungsrates grundsätzlich nicht als Entschädigung bei einer Nichtwiederwahl gedacht, sondern für die Finanzierung der Zeit bis zur ordentlichen Pensionierung.

Änderungsantrag der Finanzkommission:

Die Kommission beantragt mit 6:3 Stimmen bei 1 Enthaltung Art. 21 zu streichen.

Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen auf die Vorlage einzutreten, die Änderungsanträge der Finanzkommission gutzuheissen und der Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION



Viktor Baumgartner
Präsident



lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär